

R2NEU2: Veranlagung von Vereinsvermögen

ÄNDERUNGSANTRAG R2-029-2

Antragsteller*in: Paul Klesnar

Antragstext

Von Zeile 32 bis 39:

Vereinskonto;

b. ~~der verbleibende Teil darf in breit gestreute Finanzprodukte, insbesondere ETFs, mit einem Anlagehorizont von zwei bis zehn Jahren veranlagt werden. Die Veranlagung hat in jedem Fall breit diversifiziert zu erfolgen und darf den Charakter des Vereins als nicht auf Gewinn gerichtete Organisation nicht gefährden. Sie dient ausschließlich der Wertsicherung und langfristigen Mehrung des Vereinsvermögens zum Erreichen des Vereinszwecks, nicht der spekulativen Gewinnerzielung.~~ der verbleibende Teil darf in den Bundesschatz oder ein gleichwertiges Finanzprodukt mit einer maximalen Dauer von 12 Monaten investiert werden . Sie dient ausschließlich der Wertsicherung des Vereinsvermögens zum Erreichen des Vereinszwecks.

Begründung

Veranlagungen in den Bundesschatz können dabei helfen, Inflationsverluste abzudecken - das eingesetzte Kapital ist in der Regel nur maximal für 12 Monate nicht verfügbar, wodurch das Risiko eines Liquiditätsproblems verringert wird.

Weiters sind Investitionen in den Bundesschatz so sicher, dass von einer Spekulation von Vereinsvermögen keine Rede sein kann.